

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festlegung einer Tourismusregion in Wien

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
24.06.1994	LGBI	1994/28

Auf Grund des § 166 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:
Das Gebiet des Bundeslandes Wien bildet für die Ausübung der im § 166 Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten gewerblichen Tätigkeit eine Tourismusregion.